



II - 4594 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

GZ. 70 0502/21-Pr.2/86

Wien, 11. Juli 1986

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2050/AB

1986 -07- 14

zu 2109 J

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner und Kollegen vom 21. Mai 1986, Nr. 2109/J, betreffend Erhöhung der Familienbeihilfen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Ich werde demnächst eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zur Begutachtung versenden, welche insbesondere den Ausbau des Untersuchungsprogrammes nach dem Mutter-Kind-Paß vorsehen wird. Besonders die ärztlichen Untersuchungen des Kleinkindes sollen bis zum vollendeten 4. Lebensjahr fortgesetzt werden. Damit zusammenhängend soll auch eine Sonderzahlung von 2.000,-- S eingeführt werden, wenn das Kind das 4. Lebensjahr vollendet hat und die vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen nachgewiesen werden.

Zu 2. und 3.:

In dem vorgenannten Gesetzentwurf wird auch eine Erhöhung der Familienbeihilfe ab 1. Jänner 1987 vorgesehen sein. Angesichts der Entwicklung der Geburten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werde ich eine Erhöhung des Grundbetrages um 100,-- S, sohin von 1.100,-- S auf 1.200,-- S, vorschlagen. Auch der Erhöhungsbetrag für behinderte Kinder soll um 100,-- S, sohin von 1.350,-- S auf 1.450,-- S, angehoben werden. Der Alterszuschlag von 250,-- S wird unverändert bleiben. Die Familienbeihilfe soll demnach ab 1. Jänner 1987 für Kinder unter 10 Jahren 1.200,-- S und für Kinder über 10 Jahren 1.450,-- S betragen.

- 2 -

Zu 4.:

Eine Staffelung der Familienbeihilfe unter Berücksichtigung der Kinderanzahl einer Familie wird nicht für zielführend erachtet. Die Gleichbehandlung aller Kinder und die Einführung des Alterszuschlages haben sich bewährt und breite Zustimmung in der Bevölkerung gefunden, zumal die österreichische Familienbeihilfe schon ab dem 1. Kind im Verhältnis zu den Nachbarstaaten relativ sehr hoch ist.

Zu 5. und 6.:

Eine besondere Erhöhung der Familienbeihilfe für Jungfamilien bzw. Alleinerzieher ist nicht geplant. Dazu möchte ich jedoch festhalten, daß für alleinstehende Mütter ein erhöhtes Karenzurlaubsgeld sowie die Sondernotstandshilfe vorgesehen ist. Alleinstehende Mütter werden im übrigen auch durch den Unterhaltsvorschuß begünstigt.

Horst-Josef